

## **Benutzungssatzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen**

**Vom 4. April 2023**  
(Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 21.04.2023 Nr. 8)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Benutzungsverhältnis
- § 4 Widerruf der Unterbringungsverfügung, Verlegung
- § 5 Grundsätze für die Benutzung der Unterkünfte
- § 6 Sicherheitsbestimmungen und Aufsicht
- § 7 Erhaltung der Unterkünfte
- § 8 Haftung
- § 9 Gebühren
- § 10 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Bamberg betreibt dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) und Zwölftes Buch (XII) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Dezentrale Unterkünfte i.S. dieser Satzung sind die von der Stadt Bamberg hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Abgelehnte, geduldete oder anerkannte Flüchtlinge können im Einzelfall ebenfalls in diesen Unterkünften untergebracht werden.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Mit dem Betrieb der dezentralen Unterkünfte erstrebt die Stadt Bamberg keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

52.004.1

## § 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Zwischen der Stadt Bamberg und den untergebrachten Personen besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Unterkunft wird durch schriftliche Unterbringungsverfügung zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die nutzende Person die Unterkunft bezieht.

Das Benutzungsverhältnis endet

- a) nach Ablauf der in der Unterbringungsverfügung genannten Frist,
- b) bei Aufgabe der Unterkunft durch die nutzende Person (tatsächliche Räumung),
- c) durch einen nach Anhörung der betroffenen Person ergangenen Widerruf der Unterbringungsverfügung (§ 4).

## § 4 Widerruf der Unterbringungsverfügung, Verlegung

- (1) Die Unterbringungsverfügung kann nach Anhörung der betroffenen Person widerrufen werden, wenn
- a) durch die Stadt Bamberg eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit angeboten wird,
  - b) aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann,
  - c) die überlassenen Räume länger als zwei Wochen nicht oder zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden,
  - d) wegen des Auszugs von Familienangehörigen die zugewiesenen Räume nicht mehr im vollen Umfang benötigt werden,
  - e) besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung festgestellt werden,
  - f) bei der Zahlung nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung ein Rückstand von zwei Monatsbeträgen besteht und dieser nach einer Mahnung mit zweiwöchiger Fristsetzung nicht beglichen worden ist.
- (2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Unterkunft angeordnet werden.
- (3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Bamberg geöffnet und auf Kosten der betroffenen Person im Wege der Ersatzvornahme geräumt werden.

52.004.1

## § 5

### Grundsätze für die Benutzung der Unterkünfte

- (1) Die überlassene Unterkunft darf nur von den aufgrund der Unterbringungsverfügung dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der Aufenthalt von Besuch ist grundsätzlich auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu beschränken. Ausnahmen von den Besuchszeiten können durch Hausordnung geregelt werden.
- (2) Die Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, ihre Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, den Hausfrieden zu wahren und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Stadt Bamberg kann weitere Bestimmungen in einer Hausordnung festlegen.
- (4) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft in ordnungsgemäßigem Zustand mit dem dazugehörigen Inventar sowie allen Schlüsseln zu übergeben. Über zurückgelassene persönliche Gegenstände wird die Stadt Bamberg verfügen.

## § 6

### Sicherheitsbestimmungen und Aufsicht

- (1) Es ist untersagt,
  - a) leicht entzündliche Materialien oder Brennstoffe in den Unterkünften und auf den dazugehörigen Grundstücken unsachgemäß zu lagern,
  - b) Flure, Gänge, Treppen und sonstige Fluchtwege mit Gegenständen zu versperren,
  - c) persönliches Eigentum in gemeinschaftlich benutzten Räumen aufzubewahren,
  - d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Behältnisse zu lagern.
- (2) Benutzende bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Bamberg, wenn sie
  - a) in die Unterkunft eine andere Person aufnehmen wollen,
  - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen Zwecken benutzen wollen,
  - c) ein Schild, mit Ausnahme der üblichen Namensschilder, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in den gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen wollen,
  - d) Haus- oder Zimmerschlüssel anfertigen oder anfertigen lassen,
  - e) ein Tier in der Unterkunft halten wollen,
  - f) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug abstellen wollen,
  - g) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere wesentliche Veränderungen in der Unterkunft vornehmen wollen.
- (3) Die Zustimmung kann erteilt werden, soweit dies im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohnungsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung vertretbar ist. Sie kann befristet, unter Widerrufsvorbehalt gestellt und mit Auflagen versehen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn

52.004.1

Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten oder die Unterkunft oder das Grundstück erheblich beeinträchtigt werden.

(4) Die Stadt Bamberg kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 ordnungsgemäße Zustände kostenpflichtig durch Ersatzvornahme wiederherstellen lassen. Insbesondere kann sie ohne ihre Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen sowie widerrechtliche Ablagerungen beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer vorherigen Anhörung der betroffenen Person und einer schriftlichen Androhung der Ersatzvornahme abgesehen werden.

(5) Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt Bamberg sind berechtigt, die Unterkünfte regelmäßig werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber den Nutzenden auf deren Verlangen auszuweisen. Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Bamberg Schlüssel zurückbehalten.

## § 7

### Erhaltung der Unterkünfte

(1) Schäden und die drohende Gefahr des Eintritts von Schäden sind der Stadt Bamberg unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Nutzenden sorgen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und den Betrieb der vorhandenen Heizung.

## § 8

### Haftung

(1) Die Nutzenden haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und sonstigen Personen, die sich mit ihrem Einverständnis in der Unterkunft aufhalten.

(2) Schäden und Verunreinigungen, für die Nutzende haften, kann die Stadt Bamberg auf deren Kosten durch Ersatzvornahme beseitigen lassen.

## § 9

### Gebühren

Für die Benutzung der dezentralen Unterkünfte und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen zu entrichten.

52.004.1

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.